Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 23.05.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/173/25
Geschäftszeichen: I/1 u. II/2
Aktenzeichen:

Grundsatzbeschluss zur Eingliederung des Eigenbetriebs "Kommunale Betriebe Rödermark" (KBR)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.05.2025	N
Betriebskommission "Kommunale Betriebe Rödermark" (KBR) (Vorberatung)	26.05.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ (KBR) mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufzulösen und ab dem 01.01.2026 als Vermögen der Stadt Rödermark fortzuführen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ (KBR) zum unter 1. genannten Datum in die Kernverwaltung der Stadt Rödermark einzugliedern.

3. Der Magistrat wird beauftragt, die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“, in Kraft seit 01.01.2009, sowie die Geschäftsordnung der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“, in Kraft seit 10.02.2009, der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

4. Der Magistrat wird entsprechend ferner damit beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung ab dem Haushaltsjahr 2026 den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes und den dann eingliederten Wirtschafts- und Stellenplan des Eigenbetriebes zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

5. Das bisher für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ tätige Personal wird in die Organisation der Stadtverwaltung Rödermark eingegliedert. Der Magistrat wird beauftragt, eine entsprechende Organisationsverfügung vorzubereiten.

Begründung:

Entstehung und Stand des Eigenbetriebs

Die „Kommunalen Betriebe Rödermark“ (KBR) sind ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989, zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der hierzu erlassenen Satzung (Betriebssatzung) geführt wird. Die Gründung des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ zum 01.01.2009 basierte auf der Zusammenlegung der beiden früheren Eigenbetriebe „Entsorgung und Dienstleistung“ und „Gebäudewirtschaft“.
Das vorrangige Ziel war es damals, die Zahlen aus den Jahresergebnissen der beiden Eigenbetriebe zu konsolidieren. Hierbei sollten die Kosten im Bereich der Finanzplanung, Buchführung und Erstellung der Jahresabschlüsse halbiert werden. Ebenso sollte eine Schnittstellenreduzierung im Bereich der gegenseitigen Leistungsverrechnung erfolgen. Eine gemeinsame Administration sollte Doppelarbeiten vermeiden. Diese und weitere Gründe sprechen inzwischen für eine Eingliederung des Eigenbetriebs in die Kernverwaltung.

Gründe für die Eingliederung des Sondervermögens

Der im Jahr 2009 neu geschaffene Eigenbetrieb wurde über die vergangenen Jahre weiterentwickelt. Allerdings ist dabei festzustellen, dass damit Doppelstrukturen zwischen der Stadt und ihrer Tochter, dem Eigenbetrieb, entstanden sind. Die Aufspaltung in einen Auftraggeber, die Stadt, und einen Auftragnehmer, den Eigenbetrieb, führt zu einem erheblichen Koordinations- und Organisationsaufwand. Ferner ist eine zusätzliche Führungsebene mit Managementkosten erforderlich. Neben dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung ist darüber hinaus eine Betriebskommission nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) vorzusehen.
Die 2009 angestrebten Effizienzsteigerungen haben sich aus heutiger Sicht nicht ergeben. Vielmehr ist eine Entwicklung festzustellen, die auch in anderen Kommunen im Kreis Offenbach in den vergangenen Jahren zu einer Auflösung und Wiedereingliederung von Eigenbetrieben geführt hat.
Ferner haben der Magistrat und die Betriebskommission in den vergangenen Jahren, insbesondere durch den Wechsel zur Revision des Kreises Offenbach, die Bestellung einer neuen - wenn auch kommissarischen - Betriebsleitung und eigene Anstrengungen zur Kontrolle der Betriebsführung, verschiedene Organisations- und Führungsdefizite beim Eigenbetrieb und der Verzahnung mit diesem festgestellt, die für eine Eingliederung sprechen.

Angesichts der Haushaltssituation ist es angezeigt, die Strukturen der Stadtverwaltung Rödermark zu verschlanken, nicht notwendige Führungsstellen abzubauen, Doppelstrukturen zu beseitigen und die Erfüllung von zwingend notwendigen Aufgaben nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung als oberstem Beschlussorgan sicherzustellen.

Nach Einschätzung des Beteiligungsmanagements ist eine Eingliederung wünschenswert und zu begrüßen, da sich eine Vielfalt von neuen Möglichkeiten ergibt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Prüfung und Entscheidung über die Eingliederung erfordert eine zeit- und arbeitsintensive Vorbereitung. Ferner muss ein gemeinsamer, zusammengeführter Haushalt ab dem Haushaltsjahr 2026 vorbereitet werden. Dieser Aufwand ist nur zu rechtfertigen, wenn die Stadtverordnetenversammlung nach eingehender Beratung den vorliegenden Grundsatzbeschluss zur Eingliederung des Eigenbetriebes trifft.

Vorbehaltlich zusätzlicher, weiterer Prüfungen, insbesondere nach Beratung durch externe Wirtschaftsprüfer, geht das Beteiligungsmanagement davon aus, dass eine Eingliederung keine steuerlichen bzw. keine nachteiligen steuerlichen Auswirkungen haben wird, da insbesondere die „Betriebe gewerblicher Art“ in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben können.

Bei der Eingliederung wird ein Verlust im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen sein, der

auch bisher schon vorhanden ist, allerdings nicht im städtischen Jahresabschluss, sondern im Gesamtabschluss der Stadt Rödermark zu finden ist. Die zuständige Kommunalaufsicht hat, nach Rücksprache mit dem Innenministerium, dem Vorschlag, diesen Fehlbetrag mit dem Eigenkapital nach § 25 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu verrechnen, nicht entsprochen. Nach der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht bzw. des Landes Hessens gilt für den Fall der Rückführung eines Eigenbetriebs § 25 Absatz 4 GemHVO, d.h. der aufgrund der erforderlichen außerordentlichen Abschreibung entstehende außerordentliche Fehlbetrag ist zunächst mit der vorhandenen außerordentlichen Rücklage zu verrechnen und der danach verbleibende Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Entsprechend dieser Vorgabe muss verfahren werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung eine Eingliederung beschließt.
Die Kommunalaufsicht hat auf Nachfrage, mit Nachricht vom 20.05.2025, dargelegt, dass für die Haushaltsgenehmigung, bezogen auf den Ergebnishaushalt, § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO gilt. Danach stellt die Genehmigung auf das ordentliche Ergebnis ab, so dass das Ergebnis im außerordentlichen Ergebnis nicht genehmigungsrelevant ist und eine Haushaltsgenehmigung nicht hemmt.

Die Eingliederung mit einem Verlustvortrag, führt in den nachfolgenden Haushalten nicht zum Erfordernis einer z.B. Grundsteuererhöhung um den Verlustvortrag auszugleichen. Diese würde mithin ordentliche Mehrerträge generieren, die in das ordentliche Ergebnis einfließen. Das außerordentliche Ergebnis kann mit einer Grundsteuererhöhung nicht verbessert werden.

Wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs

Es bestehen Doppelstrukturen in der Stadtverwaltung Rödermark und dem Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“. Vor allem werden derzeit das ordentliche Ergebnis und der Bestand an Liquidität des Kernhaushaltes belastet.
Mit einer Eingliederung fällt diese Belastung des städtischen Haushalts, insbesondere der Abfluss der Liquidität, weg, es ist aber zu beachten, dass hierfür auch die erforderlichen Sach- und Personalaufwendungen für den kompletten Eigenbetrieb direkt bei der Stadt entstehen. Diese werden im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung (ILV) weiterhin den Produkten belastet, allerdings unterhalb des ordentlichen Ergebnisses, also außerhalb dessen was zu genehmigen ist. Die interne Leistungsverrechnung muss aufrecht erhalten bleiben, damit fundierte Kenntnisse über Mieten, Kosten von Veranstaltungen etc., die von erheblicher Steuerungsrelevanz sind, auch künftig auf einer fundierten Datenbasis getroffen werden können.

Gerade deshalb sprechen die Argumente, die bereits zur Zusammenlegung der beiden Eigenbetriebe führten, für eine Eingliederung des Eigenbetriebes in die Stadtverwaltung.

Zur Entlastung des städtischen Haushaltes werden insbesondere die folgenden Punkte von Bedeutung sein, die ggfs. erst zeitversetzt zu Entlastungen führen werden:

- die Nutzung von Synergieeffekten
- der Abbau von Leitungsfunktionen, die auf der Eigenständigkeit des Eigenbetriebs beruhten,
- Abbau von Doppelstrukturen, insbesondere im Bereich Finanzen des Eigenbetriebs
- positive Kosteneffekte durch Standardisierung bzw. Vereinheitlichung von Prozessen und anderen Punkten, z.B. einheitliche Softwarenutzung oder gemeinsame Internetauftritte

Voraussichtlich können auch kleinere Einsparungen direkt im Folgejahr nach der Eingliederung erzielt werden. Auch diese sind angesichts der Entwicklung der Einnahmesituation der Stadt von Bedeutung, um zusätzliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger abzuwenden. Hierzu sind z.B. folgende Punkte zu nennen:

- Die Kosten für die Erstellung eines zweiten Jahresabschlusses sowie für Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungstätigkeiten können eingespart werden.
- Die Personalhoheit ist bereits heute angesichts von Fehlentwicklungen wieder beim Magistrat und der Betriebskommission gebündelt. Durch die Zusammenführung des Personals von Stadt und Eigenbetrieb entstehen mehr Flexibilität beim Personaleinsatz und mehr Möglichkeiten zur effizienten Bewirtschaftung des Stellenplans.

Die Betriebskommission hat sich in ihrer Sitzung am 26. Mai 2025 mit der Frage bereits beschäftigt und die Planung zur Rückführung der Kommunalen Betriebe Rödermark zustimmend zur Kenntnis genommen.

Personalrat

Bereits heute besteht ein gemeinsamer Personalrat für die Stadtverwaltung und den Eigenbetrieb. Insoweit ergeben sich hier aktuell voraussichtlich keine Anpassungserfordernisse. Der Personalrat soll über die Eingliederung begleitend zum Grundsatzbeschluss angehört und beteiligt werden, bevor durch den Beschluss einer entsprechenden Satzung zur Umsetzung entschieden wird.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Es besteht eine gemeinsame Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach dem Hessischen Gleichstellungsgesetz (HGlG). Allerdings werden aktuell zwei getrennte Frauen- und Gleichstellungsförderpläne aufgestellt. Dies ist ein Beispiel von vielen, bei denen im kleinen Umfang bürokratischer Aufwand verringert werden kann. Im Übrigen dürfte die Eingliederung des Personals des Eigenbetriebs in die Stadtverwaltung auch und gerade intern mehr Entwicklungsmöglichkeiten für eigene Beschäftigte jeden Geschlechts eröffnen. Die flexiblere Personalentwicklung dürfte damit auch den Zielen der Gleichstellung oder der Vereinbarkeit von Familie und Beruf förderlich sein.

Ebenso wie der Personalrat wird die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in den Eingliederungsprozess eingebunden und vor der Planung und Umsetzung durch das Satzungsrecht beteiligt.

Zuständigkeit, Anzeige- oder Genehmigungserfordernis

Der Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen des städtischen Haushalts. Die Zuständigkeit für die Entscheidung obliegt nach § 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) der Stadtverordnetenversammlung als oberstem Beschlussorgan. Die tatsächliche Entscheidung zur Eingliederung muss in einer entsprechenden Satzung geregelt werden. Diese wird nach dem mit dieser Drucksache vorgeschlagenen Grundsatzbeschluss entworfen und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Während zum Beispiel vor einer Entscheidung über eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt nach § 121 Abs. 6 HGO bestimmte Markterkundungen vorzunehmen sind, ist ein solches Verfahren für die Eingliederung eines Eigenbetriebs nicht vorgesehen.

Die Kommunalaufsicht hat auf Anfrage am 20. Mai 2025 mitgeteilt, dass bei der Auflösung und Eingliederung eines Eigenbetriebs auch keine Anzeige nach § 127a HGO an die Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

s. o.

Anlage/n:
Keine